



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	2
2. Begriffsbestimmung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.1 Grenzverletzungen	3
2.2 Sexueller Missbrauch	3
2.3 Strafrechtliche Relevanz	3
2.4 Unser schulisches Verständnis	4
3. Unser Arbeitsprozess	4
4. Bausteine für Prävention	4
4.1 Partizipation (Mitwirkung)	4
4.2 Präventiver Schulalltag	6
4.4 Pädagogische Konferenzen, Teamsitzungen und kollegiale Fallberatung	7
4.5 Personalmanagement	7
4.4 Fortbildungen	8
4.5 Verhaltenskodex	8
4.5.1 Verhalten im Alltag	8
4.5.2 Klassen- und Kursfahrten	9
4.5.3 Sportunterricht	10
5. Interventionsplan	10
5.1 Rechtliche Verpflichtungen	10
5.2 Interventionsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt	12
5.2.1 Sexuelle Übergriffe und Grenzüberschreitungen durch Mitschüler:innen	12
5.2.2 Verdacht auf sexuellen Übergriff durch schulische Mitarbeitende	13
5.2.3 Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Personen außerhalb der Schule	14
6. Kooperation mit externen Fachpartnern	16
7. Ansprechpartner und Beratungsstellen	16
8. Evaluation des Konzepts	17
9. Vorschlag für Selbstverpflichtung	17
10. Literatur und weiterführende Links	18

1. Vorwort

Sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen wurde in staatlichen und kirchlichen Organisationen lange ausgeblendet. Als Anfang des Jahres 2010 Berichte über sexuelle Übergriffe in pädagogischen Einrichtungen öffentlich bekannt wurden, zeigten sich die Vielzahl und das Ausmaß der Vorfälle.

Seit Bekanntwerden der Missbrauchsfälle haben die evangelische Kirche und die Diakonie ihre Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt intensiviert und zum elementaren Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemacht.¹

Als Schulen in diakonischer Trägerschaft betrachten es die Sekundarschule Bethel und das Öffentlich-Stiftische Gymnasium der Friedrich-v. Bodelschwingh-Schulen als zentrale Aufgabe, das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu bewahren – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schule. Dies tun wir nicht nur auf der Basis gesetzlicher Grundlagen, sondern weil die aus dem christlichen Menschenbild abgeleitete unverletzliche personale Würde unserer Schüler:innen und Mitarbeiter:innen das Fundament unserer Arbeit darstellt.

Unsere Schulen sind nicht nur Lern-, sondern auch Lebensorte. Darum ist es unsere Aufgabe, durch unsere Haltung und unser pädagogisches Tun sichere Räume zur Entfaltung der Persönlichkeit sowie der Fähigkeiten und Fertigkeiten jedes und jeder Einzelnen zu schaffen. Wir kommen dieser Aufgabe durch die Erstellung eines Schutzkonzepts nach, das wir im Rahmen eines partizipativen Prozesses erstellen, reflektieren und weiterentwickeln, um die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass unsere Schulen nicht nur Orte für Schüler:innen sind, an denen das Risiko sexualisierter Gewalt gemindert wird, sondern Orte, an denen sie sich sicher fühlen können. Unser gemeinsames Ziel ist es dabei, eine Schulkultur zu entwickeln, in der alle Beteiligten erleben, dass ihre Stimme gehört wird, Grenzen respektiert und Rückmeldungen ernst genommen werden.

Wir orientieren uns bei unserem Schutzkonzept an den Bausteinen des Unabhängigen Beauftragten für sexuellen Kindesmissbrauch (UBSKM) für Schulen² und ergänzen diese Bausteine um eine begriffliche Klärung, die Beschreibung unseres Arbeitsprozesses, Handlungsleitfäden für konkrete Alltagssituationen und eine Einbettung in den Prozesskreislauf unseres Qualitätsmanagements. Das Schutzkonzept ist Bestandteil unseres Schulprogramms.³

¹ Vgl. dazu die *Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt. Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept an Schulen in evangelischer Trägerschaft* unter https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/praevention_sexualisierte_gewalt_an_schulen_2020.pdf (letztes Abrufdatum: 01.11.2022)

² Vgl. dazu *Was sind Schutzkonzepte?* Abrufbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte> (letztes Abrufdatum: 01.11.2022)

³ *Schulprogramm GymBethel.pdf (gymnasium-bethel.de)* siehe Baustein 2: Erziehung und Baustein 8: Diakonisches Handeln, Abrufdatum: 18.11.2022)

Der Schwerpunkt unseres Konzepts liegt in der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Darüber hinaus ist es uns ein besonderes Anliegen, dass die Schüler:innen unserer Schule vor weiteren Formen der Gewalt – körperlich und verbal - geschützt werden. Verschiedene Aktivitäten und Maßnahmen (z.B. unsere Schulordnung, die schulinterne Beratung, das Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, die Zusammenarbeit mit der Bielefelder Polizei und dem Verein „Eigensinn“ zur Prävention von Gewalterfahrungen im Netz sowie unser neu ausgearbeitetes Konfliktmanagement-Konzept⁴) unterstützen dieses Anliegen.

2.1 Grenzverletzungen

Um eine Grenzverletzung handelt es sich, wenn etwas geschieht, das gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen gerichtet ist – ausdrücklich sind hier nicht nur sexuelle Übergriffe gemeint, sondern auch sprachliche und nichtsprachliche Handlungen, die oft aus Versehen oder Unbedachtheit passieren, aber subjektiv sehr verletzend sein können. Unsere Aufgabe als Lehrkräfte sehen wir darin, für solche Grenzverletzungen zu sensibilisieren und dafür zu sorgen, dass die Verursacher:innen die Verantwortung übernehmen und sich entschuldigen. Wir ermutigen Schüler:innen, Grenzverletzungen zu thematisieren und zurückzuweisen.

2.2 Sexueller Missbrauch

Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive handelt es sich bei sexuellem Missbrauch um eine „sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.“⁵

Täter:innen nutzen bei diesen Handlungen ihre Macht bzw. Autorität, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

2.3 Strafrechtliche Relevanz

Aus juristischer Perspektive wird strafrechtlich der sexuelle Missbrauch an Kindern verfolgt, wenn ein Täter

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder zu vermitteln verspricht.⁶

Bei Jugendlichen, das heißt Minderjährigen ab 14 Jahren, geht der Gesetzgeber davon aus, dass diese sich sexuell entwickeln und ausprobieren dürfen und sollen. Um sie wirksam zu schützen, hängt die Strafbarkeit von Handlungen davon ab, ob zwischen ihnen und der anderen Person ein *Obhutsverhältnis* besteht, etwa gegenüber Eltern oder Lehrer:innen, oder ob

⁴ Vgl. dazu https://www.gymnasium-bethel.de/si_konfliktmanagement.php (Abrufdatum: 28.08.23)

⁵ Margit Miosga / Ursula Schele: Sexualisierte Gewalt und Schule: Was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen. Beltz Verlag. Weinheim und Basel 2018, S. 18.

⁶ Vgl.: [§ 176 StGB - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#) (Abrufdatum: 18.11.22)

die Jugendlichen wirklich freiwillig und selbstbestimmt gehandelt haben. Um dem unterschiedlichen Entwicklungsstand gerecht zu werden, unterscheidet das Gesetz bei der Festlegung der sogenannten Schutzaltersgrenzen zudem zwischen *Jugendlichen unter 16 Jahren* und *Jugendlichen unter 18 Jahren*. Zur sexuellen Selbstbestimmung fähig ist, wer aufgrund der geistigen und seelischen Entwicklung die Bedeutung und auch die möglichen Folgen einer sexuellen Handlung erkennen und danach handeln kann. Während diese Entwicklung bei Kindern altersentsprechend noch nicht abgeschlossen ist, kommt es bei jüngeren Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren auf die konkreten Umstände an (zum Beispiel Altersunterschied, Art der sexuellen Handlung, Art der Beziehung), die im Strafverfahren genau geprüft werden müssen.⁷

2.4 Unser schulisches Verständnis

Unser Schutzkonzept nimmt vor allem die unter 2.1 definierten Grenzverletzungen und den sexuellen Missbrauch aus sozialwissenschaftlicher Perspektive in den Blick, weil durch diese Perspektive auch Grenzverletzungen und Übergriffe eingeschlossen werden, die nicht strafrechtlich, dafür aber pädagogisch relevant sind (beispielsweise sexualisierte oder übergriffige Sprache, verbale Belästigung, sexualisierte Begutachtung des Körpers, ungewollte Berührungen). Uns ist es wichtig, bei dieser Form der sexualisierten Übergriffe **unverzüglich einzuschreiten**.

3. Unser Arbeitsprozess

Das Gymnasium und die Sekundarschule Bethel haben im Schuljahr 2021/22 den Grundstein dafür gelegt, ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu erstellen. Im Rahmen der Schutzkonzepterstellung wurden in einer digitalen Umfrage Kolleg:innen und Schüler:innen zu möglichen Gefährdungen und vorhandenen Schutzstrukturen unserer Schulen zu ihrer Wahrnehmung befragt. **Vor allem auf der Basis der Rückmeldung der Schüler:innen** haben wir mit Unterstützung verschiedener lokaler Beratungsstellen an einem Fortbildungstag mit dem Kollegium die Grundpfeiler für unser Schutzkonzept entwickelt, das verschiedene Bausteine der Prävention und Intervention in den Blick nimmt, die im Folgenden näher beschrieben werden.

4. Bausteine für Prävention

4.1 Partizipation (Mitwirkung)

Die systematische Partizipation von Schüler:innen stärkt nach unserer Auffassung das Selbstvertrauen in die eigenen Fähigkeiten, die Kritik- und Konfliktfähigkeit, fördert Mündigkeit und ermöglicht ein positives Selbstbild durch die **Wahrnehmung**, sich im Sinne der Gemeinschaft und im Sinne eigener Bedürfnisse äußern zu können. Weiterhin ist für uns die Partizipation der Eltern und **Schüler:innen** im System Schule wichtig, um offen für Kritik, Nachfragen und Anregungen zu sein, um so Missstände mittel- und langfristig abzubauen.

⁷ Vgl. dazu <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/recht/strafrecht> (letztes Abrufdatum: 25.08.23)



Das Kollegium ist sich bewusst, dass Hierarchien und Machtstrukturen in der Schule zu Machtmissbrauch führen können und sorgt für Transparenz im Umgang mit Grenzüberschreitungen bis hin zu sexualisierter Gewalt.

So verstanden ist Partizipation für uns auf allen schulischen Ebenen eine wichtige Voraussetzung, um potenziellen Missbrauchsfällen im schulischen Kontext vorzubeugen und diese, wenn doch geschehen, aufzuarbeiten.

An unserer Schule orientieren wir uns im Bereich der Partizipation an den Qualitätskriterien für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen des BMFSFJ⁸ aus dem Jahr 2010, die wir hier in Stichpunkten skizzieren und künftig regelmäßig in der Schulgemeinschaft in Erinnerung rufen werden:

- Beteiligung ist gewollt und wird unterstützt – Eine Partizipationskultur entsteht.
- Beteiligung ist für alle Kinder und Jugendlichen möglich.
- Die Ziele und Entscheidungen sind transparent - von Anfang an.
- Es gibt Klarheit über die Entscheidungsspielräume.
- Die Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt.
- Kinder und Jugendliche wählen für sie relevante Themen aus.
- Die Methoden sind attraktiv und zielgruppenorientiert.
- Es werden ausreichend Ressourcen zur Stärkung der Selbstorganisationsfähigkeit zur Verfügung gestellt.
- Die Ergebnisse gemeinsamer Beschlüsse werden zeitnah umgesetzt.
- Es werden Netzwerke für Beteiligung aufgebaut.
- Die Beteiligten werden in Workshops und Seminaren für Partizipation qualifiziert.
- Partizipationsprozesse werden so gestaltet, dass sie persönlichen Zugewinn ermöglichen.
- Das Engagement wird durch Anerkennung in der Schulgemeinschaft gestärkt.
- Partizipation wird evaluiert und dokumentiert.

Wir setzen diese Qualitätskriterien an unserer Schule dadurch um, dass wir unsere Schüler:innen von Anfang an beteiligen, beispielsweise durch:

- a. Umfragen, auch zur Wahrnehmung sexualisierter Gewalt, die in der SV diskutiert werden,
- b. Erkenntnisse, die gemeinsam mit Lehrer:innen diskutiert werden, mit dem Ziel, für das Thema zu sensibilisieren,
- c. durch das aula-Konzept für Schulen ab Schuljahr 2023/24, das für alle Klassen des Gymnasiums eingeführt wird (digitales Beteiligungskonzept der Bundeszentrale für politische Bildung,
- d. durch Klassenrat und Lions Quest,
- e. Patenschaften älterer Schüler:innen für jüngere Schüler:innen,
- f. Schüler:innensprechtage,

⁸ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/qualitaetsstandards-fuer-beteiligung-von-kindern-und-jugendlichen-95866> (Abrufdatum: 22.06.2023)

- g. die Beteiligung am Schutzkonzept (durch Befragung, Evaluation und Überarbeitung des Konzepts).

Jahrgangsstufe	Maßnahmen für Schüler:innen (umfassen auch Schulungen für Lehrer:innen und Informationsveranstaltungen für Eltern)	Dauer /Zeitungsumfang	Kooperation
5.	Die Klasse wird ein Team	Mo. – Fr. (eine Woche)	Schulbauernhof Ummeln
6.	1. Surfen mit Sinn 2. Projekt „Sprache und Sexualität“	Doppelstunde je Klasse 4 Unterrichtsstd. an 2 Tagen pro Klasse / geteilt	Eigensinn e.V. Bielefeld Pro Familia, im Gemeindehaus Martini-Gemeinde Gadderbaum
7.	1. Schülerworkshop, Kriminalpräventive Veranstaltung	Doppelstunde je Klasse	Kriminalpolizei Bielefeld
8.	Schülerworkshop, Kriminalpräventive Veranstaltung	Doppelstunde je Klasse	Kriminalpolizei Bielefeld
9.	1. Besuch Pro Familia (SeS) In Erprobung: 2. JAR 3.0 (Förderung grenzachtenden Umgangs miteinander)	Vormittag Pro Familia 3 Tage Workshop a´180 Min.+ 180 Min. "Follow-up" (3-6 Montage später	Pro Familia, Fachunterricht (Bio) Eigensinn e.V.

4.2 Präventiver Schulalltag

Ein respektvoller Umgang miteinander ist in unseren Kernsätzen wie unserem Schulprogramm verankert. Wir sehen unseren pädagogischen Auftrag auch darin, das Selbstwertgefühl und das kritische Denken unserer Schüler:innen zu stärken. Daneben haben wir in den verschiedenen Jahrgängen unterschiedliche verbindliche Präventionsangebote verankert, die in der Tabelle ersichtlich sind und schrittweise ausgebaut werden.



4.4 Pädagogische Konferenzen, Teamsitzungen und kollegiale Fallberatung

Die Kolleg:innen der Klassen- und Jahrgangsteams tauschen sich regelmäßig in pädagogischen Konferenzen und Teamsitzungen über die Situation der ihnen anvertrauten Schüler:innen aus. Darüber hinaus bieten wir die Möglichkeit einer kollegialen Fallberatung.

4.5 Personalmanagement

Verschiedene Faktoren, dazu gehören z.B. Unklarheiten bezüglich Ansprechpartner:innen, denen vertraut werden kann, unklare Kommunikationswege, autoritäre Strukturen oder fehlende Verantwortungsübernahme, können in Organisationen dazu führen, dass Täter:innen Macht missbrauchen können.

Neben pädagogischen Maßnahmen ergreifen wir darum am Gymnasium und an der Sekundarschule Bethel strukturelle Maßnahmen, die institutionell präventiv wirken und die Gefahr von Übergriffen innerhalb der Organisation reduzieren sollen:

Stellenausschreibung und Schutzkonzept:

In Bewerbungsverfahren unserer Schulen wird das Schutzkonzept thematisiert und die Bedeutung der Prävention von sexualisierter Gewalt hervorgehoben. Dies soll potenziellen Bewerber:innen die hohe Priorität deutlich machen, die das Thema innerhalb unserer Schulen hat.

Vorstellungsgespräch und Positionierung:

Während des Vorstellungsgesprächs werden die Bewerber:innen über die Zielsetzung des Schutzkonzepts und die damit verbundenen Erwartungen an Haltung und Verhalten informiert. Es ist uns wichtig, dass sich Bewerber:innen zum Schutzkonzept bekennen und sich damit identifizieren können.

Das Schutzkonzept wird den Bewerber:innen über die Homepage zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema und verdeutlicht die Bedeutung, die wir der Prävention von sexualisierter Gewalt beimessen.

Basisqualifizierung nach Neueinstellung:

Um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden ausreichend geschult sind, ermöglichen wir regelmäßig eine Basisqualifizierung im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt. Diese Schulung wird in den Bereich der schulischen Fortbildungsplanung integriert und ist auch für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sowie Personen mit befristeten Verträgen zugänglich.

Umgang mit Begleitpersonen auf Klassen- und Kursfahrten:

Eltern, Erziehungsberechtigte, Ehepartner von Lehrkräften und andere Begleitpersonen auf Klassenfahrten müssen die Kriterien unseres Schutzkonzepts erfüllen.

Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern:

Bei der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern werden nur Personen eingesetzt, die nicht wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Erscheinung getreten sind. Dies wird vor der Einstellung von der Schulverwaltung überprüft.

Selbstauskunftserklärung:

Die Einführung einer Selbstauskunftserklärung trägt als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme und symbolische Handlung zur Stärkung der Präventionsarbeit bei.

4.4 Fortbildungen

Alle für Unterricht und Erziehung zuständigen beteiligte Personen, Lehrkräfte, Pädagogisches Personal, Mitarbeiter:innen der Sekretariate und Gebäudetechnik sowie Integrationskräfte kennen das Schutzkonzept. Dadurch verfügen sie über Grundlagenwissen, um sexualisierte Gewalt zu erkennen und bilden sich regelmäßig fort. Die Schulen sorgen für individuelle Fortbildungsmöglichkeiten, z.B. zu Sensibilisierung, Diagnostik, Täter:innenstrategien, sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie rechtlichen Grundlagen.

4.5 Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex zielt darauf ab, in unserer Schule eine Atmosphäre des Vertrauens zu erzeugen und das Wohlergehen von Schüler:innen in den Fokus zu nehmen. Er nimmt sowohl den Alltag als auch Situationen in den Blick, in denen ein hohes Maß an Sensibilisierung nötig ist (Klassen- und Kursfahrten, Sportunterricht und offene Unterrichtssituationen).

4.5.1 Verhalten im Alltag

Sensibilisierung für Grenzen

Lehrkräfte sind sich der persönlichen Grenzen der Schüler:innen bewusst und überschreiten diese nicht. Schüler:innen werden dazu ermutigt, erfahrene Grenzverletzungen zu artikulieren und zu thematisieren. Individuelle Grenzwahrnehmungen sind zu achten und werden nicht ignoriert oder abwertend kommentiert.

Körperkontakt

Körperlicher Kontakt erfolgt nur in Situationen, in denen er pädagogisch gerechtfertigt oder aus Gründen der Fürsorge (Vermeidung der Selbst- oder Fremdschädigung) erforderlich ist. Die Zustimmung der Schüler:innen **muss** dabei eingeholt werden.

Schutz der Privatsphäre

Lehrer:innen respektieren die Privatsphäre der Schüler:innen und fordern keine persönlichen Informationen ein, die nicht direkt mit dem schulischen Kontext in Zusammenhang stehen.

Gesprächsführung und Beratung

Bei Einzelgesprächen ist darauf zu achten, dass der Raum, in dem das Gespräch stattfindet, nicht abgeschlossen ist und dass die Gesprächspartner:innen jederzeit eine ungehinderte Möglichkeit zum Verlassen des Raumes haben.

Digitale Kommunikation

Der Umgang mit Nähe und Distanz erstreckt sich auch auf digitale Plattformen. Lehrkräfte wahren professionelle Distanz, indem sie ausschließlich schulbezogene Kommunikationskanäle für die Interaktion mit Schüler:innen nutzen und dabei auf eine angemessene Sprache und Tonalität achten. Alle am Schulleben Beteiligten beziehen auch in der digitalen Kommu-



nikation Stellung gegen jede Form von Diskriminierung, rassistisches und sexistisches Verhalten und Äußerungen sowie Mobbing in sozialen Netzwerken und schreiten in geeigneter Form ein.

Schüler:innen und Lehrer:innen haben ein Recht auf digitale Nichterreichbarkeit zu bestimmten Zeiten (Wochenenden, Abende). Bei Klassen- und Kursfahrten wird im Vorfeld die Nutzung digitaler Endgeräte, Dienste und Plattformen verbindlich mit allen Beteiligten geklärt.

Bewusstsein und Reflexion der eigenen Rolle

Die Lehrer:innen beachten stets ihre Rolle als pädagogische Fachkräfte und sind sich der institutionellen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse bewusst. Sie tragen die Verantwortung dafür, eine Atmosphäre zu schaffen, die das Lernen unterstützt und die Grenzen von Schüler:innen nicht überschreitet.

Sprache und Wortwahl

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft beziehen gemäß Schulordnung Stellung gegen diskriminierende, gewaltverherrlichende, sexistische und rassistische Äußerungen. Sollte es zu sprachlichen Grenzverletzungen durch Schüler:innen kommen, ist es auf Seiten aller Lehrkräfte pädagogische Pflicht, einzuschreiten.

Lehrer:innen sprechen Schüler:innen mit ihrem Vornamen an. Kosenamen und Verniedlichungen, die unangemessene Nähe herstellen, werden unterlassen. Lehrer:innen verwenden keine auf Körperlichkeit bezogenen Begriffe, um Schüler:innen und Kolleg:innen anzusprechen, und verhalten sich als Sprachvorbild.

Auch im Kollegium (z.B. Lehrerzimmer) ist eine respektvolle und wertschätzende Kommunikation über Nicht-Anwesende ein Grundprinzip. Insbesondere vor Schüler:innen wird nicht schlecht über andere (Schüler:innen, Schulleitung, Kolleg:innen, nicht-lehrendes Personal) gesprochen. Sollte es zu unangemessenen Ausdrucksweisen kommen, ist eine Entschuldigung und Aufarbeitung nötig.

4.5.2 Klassen- und Kursfahrten

Insbesondere mehrtägige Klassen- und Kursfahrten mit Übernachtung sind Situationen, bei denen eine besonders hohe Verantwortung der begleitenden Lehrkräfte gefordert ist. Für unsere Schulen gelten dabei folgende Grundsätze:

1. An Klassen- und Kursfahrten nehmen nach Möglichkeit immer mindestens eine weibliche und eine männliche Begleitperson teil.
2. Bei Klassen- und Kursfahrten mit Übernachtung übernachten Schüler:innen sowie Begleitpersonen immer in getrennten Räumen. Schüler:innen übernachten nicht in Privatwohnungen von Lehrkräften und Mitarbeiter:innen.
3. In Schlaf-, Sanitär- oder ähnlichen Räumen ist der Aufenthalt einer Lehrkraft mit einzelnen Schüler:innen zu vermeiden. Wenn immer möglich, ist eine weitere Person (z. B. weitere Lehrkraft, Betreuer:in oder Freund:in) hinzuzuziehen. Vor dem Betreten von Schlafräumen

wird angeklopft **und auf eine Reaktion gewartet**. Ausnahmen betreffen Anwesenheiten im Rahmen der Nothilfe sowie den Verdacht der Gefahr für Leib und Leben.

4. Gemeinsame Körperpflege von Lehrkräften, Betreuer:innen und Schüler:innen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Wenn aus Gründen der Inklusion von diesem Grundsatz abgewichen werden muss (Hilfestellung), sind diese Abweichungen mit Eltern und Erziehungsberechtigten vorab eindeutig festzulegen und transparent zu machen.

4.5.3 Sportunterricht

1. Lehrkräfte thematisieren regelmäßig zu Beginn des Halbjahres die für den Sportunterricht relevanten Aspekte des Sportunterrichts und dokumentieren es im Klassen-/Kursbuch.

2. Schüler:innen und Lehrkräfte tragen im Sportunterricht angemessene und funktionelle Kleidung.

3. Hilfestellung im Sportunterricht wird grundsätzlich mit den Schüler:innen besprochen, dabei werden Sinn und Art der Hilfestellung eindeutig geklärt. Sollen Mitschüler:innen Hilfestellung geben, so ist auch ihnen Sinn, Art und Vorgehensweise deutlich zu machen. In einer akuten Gefährdungslage wird der Situation entsprechend reagiert.

4. Das Betreten der Umkleidekabine im Sport- oder Schwimmunterricht durch die Lehrkraft ist (außer bei begründeter Sorge) **nicht erlaubt**.

5. Die Lehrkraft klopft vor Eintreten in die Umkleidekabine an und **wartet auf eine Reaktion** vor Eintritt.

5. Interventionsplan

Der Interventionsplan ist der Kern des schulischen Schutzkonzepts und soll allen Beteiligten Orientierung und Handlungssicherheit geben.

5.1 Rechtliche Verpflichtungen

Das Beamtenrecht weist Lehrkräften an Schulen eine Fürsorgepflicht zu. Darum dürfen Lehrer:innen im Falle von Kindswohlgefährdungen nicht schweigen.

Alle Lehrer:innen sind verpflichtet, ihre Beobachtungen entsprechend der dienstlichen Hierarchie zu thematisieren (Beratungspflicht §35 BeamtStG⁹ gegenüber dem Vorgesetzten). Lehrkräfte haben darüber hinaus laut StGB, BGB und SchulG besondere Verantwortung (die sogenannte Garantenstellung), denn die Kinder werden der Schule und damit den Lehrkräften zur Ausbildung anvertraut.

Diese besondere Verantwortung beinhaltet, alles zu unternehmen, was geeignet ist, um Schaden von den Schüler:innen abzuwenden. Die schul- und dienstrechtlich verankerten Schutz-

⁹ Bundesministerium der Justiz unter https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/_35.html (letztes Abrufdatum: 17.07.23)

und Fürsorgepflichten der Lehrkräfte gegenüber den Schüler:innen ihrer Schule begründen eine strafrechtliche Garantenstellung im Sinne von § 13 Abs. 1 StGB¹⁰.

Anders gesagt ist eine Lehrkraft verpflichtet, das Zustandekommen strafrechtlich relevanter Taten, wie z.B. sexualisierte Gewalt zu verhindern. Außer für sexualisierte Gewalt gilt diese Garantenstellung auch für andere strafrechtlich relevante Taten wie Körperverletzung durch Prügeleien, die beispielsweise durch Missachtung der Aufsichtspflicht in Pausen resultiert u.ä..

Lehrkräfte haben diese Garantenstellung für die Zeit inne, die die Schüler:innen unter ihrer Aufsicht in der Schule oder bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule (z.B. Klassen- und Kursfahrten) verbringen.

Die Verschwiegenheitspflicht nach §37 BeamStG¹¹ verlangt Verschwiegenheit über Verdachtsfälle und übergreifiges Verhalten gegenüber allen, die nicht zum Kollegium gehören oder Vorgesetzte sind. Nicht anonymisierte Äußerungen gegenüber allen anderen können disziplinarrechtliche Folgen haben. Darum benötigen Lehrkräfte eine Aussagegenehmigung, die ihnen gestattet, über dienstlich zur Kenntnis genommene Tatsachen zu berichten. Diese Ausnahmegenehmigung erstellt am Gymnasium und an der Sekundarschule Bethel die Schulpflichtverwaltung. Die oben aufgeführten Regeln gelten gemäß §3 Abs. 4 ADO¹² auch für angestellte Lehrer:innen.

Wenn Lehrer:innen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, sind sie aufgefordert, eine **Gefährdungseinschätzung** vorzunehmen. Dabei sollen sie nach Möglichkeit – d. h. sofern hierdurch der wirksame Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht infrage gestellt wird – mit den Personensorgeberechtigten und den Kindern oder Jugendlichen die Situation erörtern und die Personensorgeberechtigten motivieren, notwendige Hilfen anzunehmen. Zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung haben sie Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt. Die Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft erfolgt in anonymisierter oder pseudonymisierter Form, sodass keine Rückschlüsse auf die Identität des Kindes/Jugendlichen und dessen Familie gezogen werden können.

Kolleg:innen, die eine Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt machen, erhalten von diesem eine Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Verantwortlich bleiben alle, die Kenntnis von einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt haben.

¹⁰ Ebd.; [https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_13.html#:~:text=\(1\)%20Wer%20es%20unterläßt%2C,Tatbestandes%20durch%20ein%20Tun%20entspricht](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_13.html#:~:text=(1)%20Wer%20es%20unterläßt%2C,Tatbestandes%20durch%20ein%20Tun%20entspricht) (Letztes Abrufdatum: 17.07.23)

¹¹ Ebd.; https://www.gesetze-im-internet.de/beamstg/_37.html (letztes Abrufdatum: 17.07.23)

¹² Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO), <https://bass.schul-welt.de/12374.htm#21-02nr4p3> (letztes Abrufdatum: 17.07.23)

An erster Stelle steht für uns der Kinderschutz und das Wohl unserer Schutzbefohlenen und nicht die Strafverfolgung. Daher gilt: Es gibt keine Anzeigepflicht bei der Polizei. Die Schulleitung nimmt die gemeldeten Vorfälle auf, aber alle weiteren strafrechtlichen Schritte werden nicht in der Schule geregelt, sondern bei Polizei bzw. Schulaufsicht.¹³

5.2 Interventionsplan bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Wir unterscheiden in unserem Interventionsplan zwischen Übergriffen durch Mitschüler:innen, Übergriffen durch schulisches Personal und Übergriffen im sozialen Umfeld von Schüler:innen außerhalb der Schule. In allen Fällen ist es wichtig, dass:

- Sexualisierte Übergriffe und Grenzverletzungen an der Schule ernst genommen, aber nicht dramatisiert werden,
- den Schüler:innen Glauben geschenkt wird und sie Lehrkräften und Vertrauensschüler:innen (SV, Klassensprecher:innen etc...) vertrauen können,
- Beratungsstellen und Ansprechpersonen bekannt sind,
- Betroffene einschätzen können, was passiert, wenn sie sich anvertrauen, indem sie über die Vorgehensweise informiert und in weitere Schritte einbezogen werden

5.2.1 Sexuelle Übergriffe und Grenzüberschreitungen durch Mitschüler:innen

Sexuelle Übergriffe unter Kindern (unter 14 Jahren) und Jugendlichen (unter 18 Jahren) liegen dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind oder den Jugendlichen erzwungen werden und das Kind bzw. der Jugendliche sie unfreiwillig duldet. Im Jugendalter kommen sexuelle Übergriffe untereinander erheblich häufiger vor als sexueller Missbrauch durch Erwachsene. Sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen sind vielfältig, gehen in der Regel ebenfalls mit einem Machtgefälle einher und können im Kontext von romantischen Beziehungen oder von Peergruppen entstehen. Besonders verbreitet unter Jugendlichen ist sexuelle Gewalt mittels digitaler Medien.¹⁴

Grundsätzlich gilt:

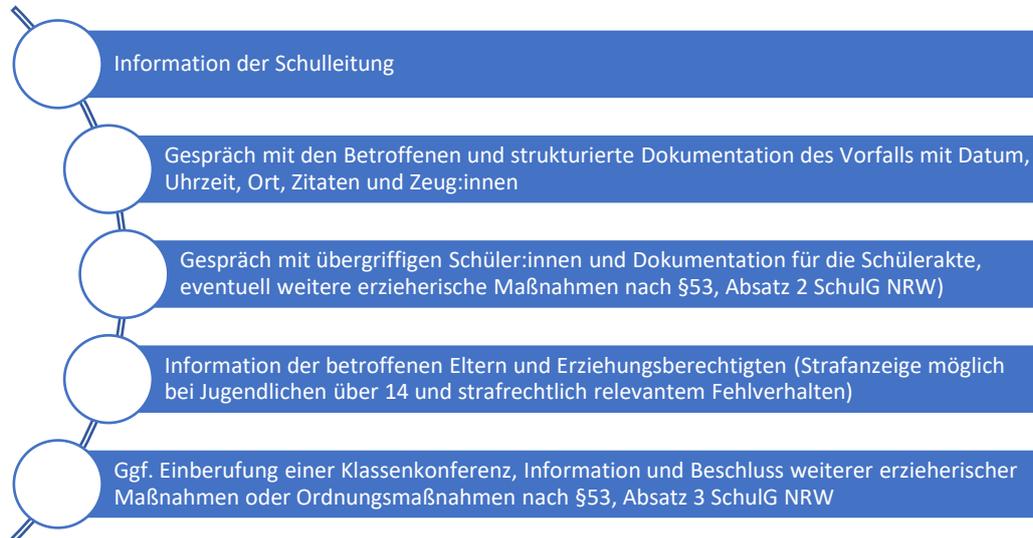
- Ein frühzeitiger Eingriff ist immer auch Täterprävention und schützt vor sexuell übergriffigen Verhaltensmustern im Erwachsenenalter
- Betroffene Schüler:innen verdienen Parteilichkeit, von einer Zuschreibung von Mitverantwortung ist unbedingt abzusehen,
- Betroffene Schüler:innen werden über sämtliche Schritte informiert bzw. altersentsprechend in die Handlungsschritte einbezogen,
- Übergriffige Schüler:innen werden mit ihrem Verhalten konfrontiert und das Verhalten bewertet und für die Zukunft verboten,

¹³ Vgl. dazu auch das Handout der BR Arnsberg zu sexualisierter Gewalt in der Schule unter <https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/unterricht/unterstuetzungsmassnahmen/schulpsychologie/sexualisierte-gewalt-der-schule-leitfaden> (letztes Abrufdatum: 28.08.23)

¹⁴ Vgl. dazu <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen#:~:text=Im%20Jugendalter%20kommen%20sexuelle%20Übergriffe,Beziehungen%20oder%20von%20Peergruppen%20entstehen> (letztes Abrufdatum: 17.07.23)

- Übergriffige Schüler:innen erhalten Unterstützung, die auf Verhaltensänderung abzielt.

Handlungsschritte:

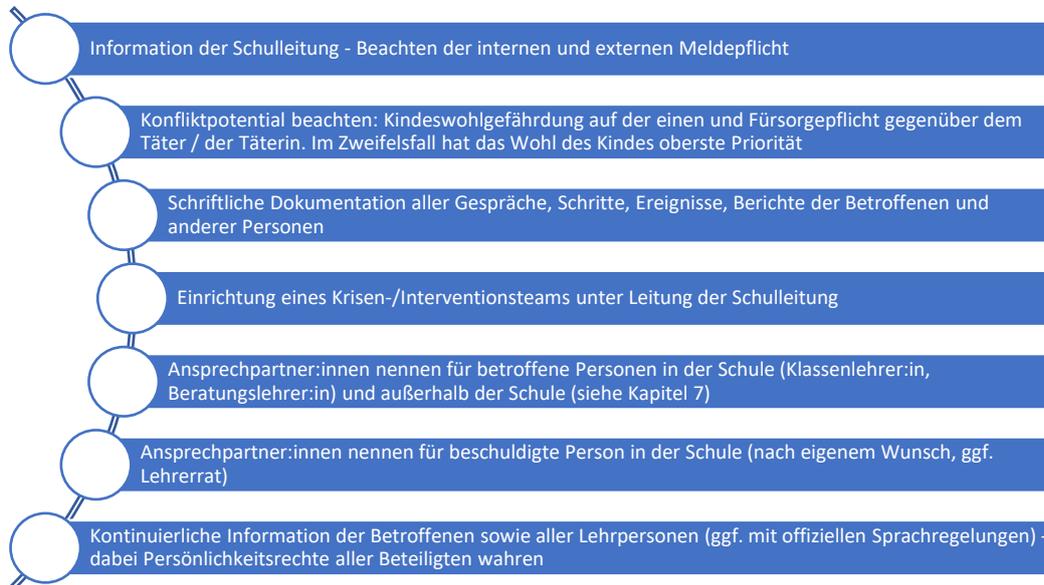


5.2.2 Verdacht auf sexuellen Übergriff durch schulische Mitarbeitende

Grundsätzlich gilt:

- Lehrkräfte sind Vorbilder – ihrem Handeln kommt besonders große Bedeutung zu
- wenn deutlich wird, dass zur Abschätzung der Kindeswohlgefährdung eine Offenlegung der Personalien nötig ist, muss die nächste Hierarchieebene einbezogen werden, d.h. die Schulaufsicht, da diese die Aussagegenehmigung bei pädagogischem Fehlverhalten erteilen kann (s.o. § 37 Abs. 2 BeamStG)
- zu pädagogischem Fehlverhalten zählen: Strafbares Verhalten, Verletzung des Verhaltenskodex (Kapitel 4.5), pädagogisch unsinniges Verhalten und Kommentare, Ausagieren persönlicher Stimmungslagen gegenüber Schüler:innen, unbedachte und überzogene Machtausübung
- Bei falschen Beschuldigungen ist eine Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person einzuleiten

Handlungsschritte:

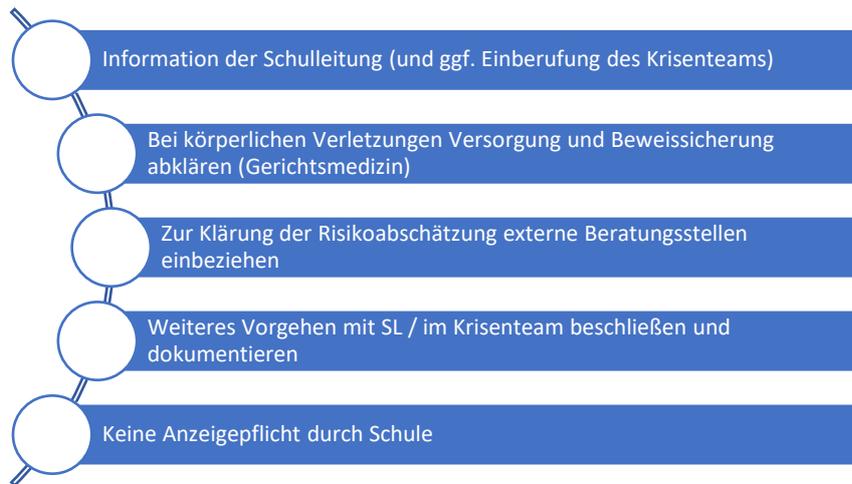


5.2.3 Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Personen außerhalb der Schule

Grundsätzlich gilt:

- selbst Ruhe bewahren
- Fallbeschreibung ernst nehmen und der Schulleitung vertraulich mitteilen
- In Gesprächen primär zuhören und nicht deuten, **sondern** entlasten und stärken
- Schüler:in über geplante nächste Schritte informieren
- deutlich machen, dass Lehrer:innen im Fall sexueller Übergriffe keine Geheimnisträger sein können, sondern bei Kindeswohlgefährdung andere Stellen informieren müssen
- Im Falle von Schweigen Angebote nennen, bei denen das Kind anonyme Beratung erhalten kann

Handlungsschritte:



Die Arbeitsgruppe hat für verschiedene Situationen darüber hinaus folgende Handlungsschritte vereinbart:

Verändertes Verhalten von Schüler:innen ohne konkreten Verdachtsfall	Schüler:in hat sich einer Lehrkraft anvertraut	Grenzüberschreitendes Verhalten von Kolleg:in oder Schüler:in
<ul style="list-style-type: none"> • Vertrauen zu Schüler:in aufbauen • Klassenleitung informieren • Verhalten intensiv beobachten • Genau dokumentieren • Einbindung der Fachstelle/ Fachberatung • Schüler*in nicht zu Aussagen drängen 	<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung der Fachstelle/Fachberatung • Information der Schülerin bzw. des Schülers über weitere Schritte • Klärung, was an Schutz und Unterstützung gebraucht wird • Abstimmung mit der Fachstelle, inwieweit die Lehrkraft weitere Gespräche führen soll • Weitere Beobachtung des Falls • Rücksprache mit Schulleitung und Klassenleitung 	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräch wird nur durch Schulleitung geführt • Befragung von erwachsenen Zeug:innen • Befragung von Schüler:innen • Befragung des/der beschuldigten Lehrkraft • Befragung gemäß „Leitfaden“ • Information der Geschäftsführung über den Verdacht und Abstimmung

6. Kooperation mit externen Fachpartnern

Bei konkreten Hinweisen auf sexualisierte Gewalt ist die Unterstützung durch Fachleute **dringend notwendig und für die Lehrkraft entlastend**. Ansprechpartner für unsere Schulen für eine Erstberatung im Interventionsfall ist die Beratungsstelle Bethel, die zu den Sprechzeiten telefonisch kontaktierbar ist und wöchentlich im Schulgebäude zwecks Beratung anwesend ist. Ergänzend ist auf der städtischen Ebene der schulpsychologische Dienst der Stadt Bielefeld erreichbar.

Zur Prävention von sexualisierter Gewalt erhalten die Kinder und Jugendlichen an unseren Schulen altersangemessene Informationen. In unseren konkreten Präventionsprojekten werden unter anderem das Selbstvertrauen, positive Selbststeuerung, und die Fähigkeit, Nein zu sagen, gestärkt.

In der Tabelle (Kapitel 4.2) können die einzelnen Projekte und Kooperationspartner eingesehen werden. Jahrgangsübergreifend setzen wir das Präventionskonzept von Lions Quest ein.

7. Ansprechpartner und Beratungsstellen

Telefonnummern für Notfälle zur Krisenintervention:

Polizei	0521-5450
Jugendamt	0521-510
Schulische Krisen – Regionale Schulberatungsstelle	0151 / 51 02 05 01
Zufluchtsstätte Mädchenhaus	0521-21010
Gesundheitsamt Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst	0521-516173
Kinderzentrum der Krankenanstalten Gilead gGmbH	0521-144-2730
Nummer gegen Kummer (Kinder & Jugendliche)	116111
Nummer gegen Kummer (Eltern)	0800 - 111 0 550
Telefonseelsorge 111 0 222	0800 111 0 111 oder 0800
Medizinische Kinderschutzhotline - Beratung für Schulen	0800 19 210 00

Beratungsangebote bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt:

Ärztliche Beratungsstelle	0521-130813
Mädchenhaus Beratungsstelle	0521-173016
Wildwasser Bielefeld e.V.	0521-175476
Eigensinn e.V.	0521-133796
Deutscher Kinderschutzbund	0521-1552344
Weißer Ring e.V.	0521-3906004
Prävent - für sexuell grenzverletzende Kinder & Jugendliche	0521-1644551

Allgemeine Beratungsstellen:

Regionale Schulberatungsstelle der Stadt Bielefeld	0521-51-6916
Beratungsstelle Bethel	0521-32966210
pro familia	0521-124073
AWO Beratungsstelle	0521-9216421
Ev. Beratungsstelle der Diakonie	0521-98892500



8. Evaluation des Konzepts

Das Schutzkonzept tritt mit Beginn des Schuljahres 2023/24 nach Abstimmung mit den schulischen Gremien in Kraft und wird zu Beginn des Schuljahres 2025/26 evaluiert und ggf. angepasst.

9. Selbstverpflichtung

Die folgende Selbstverpflichtung wird von allen bereits am Gymnasium und an der Sekundarschule Bethel tätigen Kolleg:innen sowie allen neuen Kolleg:innen unterschrieben:

- (1) Ich begegne den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie meinen Kolleg:innen mit Respekt. Ich achte ihre persönlichen Grenzen und trage zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz bei. Ich hinterfrage Situationen, bei denen ich das Gefühl habe, dass Grenzen verletzt werden. Ich spreche sie im Team oder gegenüber der Schulleitung an und verharmlose und übertreibe dabei nicht.
- (2) Mir ist bewusst, dass ich als Lehrer:in bzw. Mitarbeiter:in dieser Schule eine verantwortungsvolle Vertrauensperson bin. Ich nutze meine Rolle nicht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.
- 3) Ich unterstütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen in ihrer persönlichen Entwicklung, fördere ihr Selbstbewusstsein und mache sie stark für persönliche Entscheidungen.
- (4) Ich verzichte auf abwertende oder ausgrenzende Verhaltensweisen und Sprache. Ich schütze Kinder und Jugendliche in meinem Tätigkeitsfeld vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.
- (5) Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen und Minderjährigen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
- (6) Ich achte auf Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich einen begründeten Verdacht eines unangemessenen Verhaltens und/oder eines sexuellen Übergriffes auf Schutzbefohlene habe, verhalte ich mich entsprechend des Interventionsplans. Dabei stehen der Schutz und die Würdigung der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.¹⁵

¹⁵ Leicht modifiziert übernommen aus: https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/2020-04_Flyer_Selbstverpflichtung.pdf (letztes Abrufdatum: 17.07.23)

10. Literatur und weiterführende Links

Print:

Marc Allroggen et al.: Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche: Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte. Hogrefe Verlag. Göttingen 2018.

Margit Miosga / Ursula Schele: Sexualisierte Gewalt und Schule: Was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen. Beltz Verlag. Weinheim und Basel 2018.

Online:

Klare Kante. Positionspapier zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt, hrsg. vom Vorstand der v. Bodelschwingschen Stiftungen, Juni 2023, abrufbar unter https://www.bethel.de/fileadmin/user_upload/Bethel/Website/Aktuelles/Publikationen/Infomaterial/Positionspapiere/Positionspapier_Klare_Kante.pdf (letztes Abrufdatum: 28.08.23)

Padlet Gymnasium / Sekundarschule zur Unterstützung des Prozesses der Schutzkonzeptentwicklung: <https://fvbschulen.padlet.org/patriciadrewes/erstellung-eines-schutzkonzepts-v6r0bmbdpm7n17ek>

Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt. Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept an Schulen in evangelischer Trägerschaft unter https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/praevention_sexualisierte_gewalt_an_schulen_2020.pdf (letztes Abrufdatum: 01.11.2022)

Was sind Schutzkonzepte? Abrufbar unter <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte> (letztes Abrufdatum: 01.11.2022)

Schutzkonzept des Helmholtz-Gymnasiums Bonn unter <https://hhg-bonn.de/wp-content/uploads/2023/02/Konzept-gegen-sex.-Gewalt.pdf> (letztes Abrufdatum: 01.06.23)

Schutzkonzept der Marienschule Hamm unter <https://www.marienschule-hamm.de/medium/Institutionelles%20Schutzkonzept%20der%20Marienschule%20Hamm%20Stand%202029.01.2018.pdf?m=192636> (letztes Abrufdatum: 01.06.23)

Selbstverpflichtung Kirche gegen sexualisierte Gewalt, abrufbar unter: https://www.kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/2020-04_Flyer_Selbstverpflichtung.pdf (letztes Abrufdatum: 17.07.23)